



## Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung

Bisher gibt es für auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen hohe technische Anforderungen. § 14 Abs. 3 UStG sah bisher – entsprechend den europäischen Vorgaben – vor, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts durch eine **qualifizierte elektronische Signatur** oder durch einen elektronischen Datenaustausch (EDI) gewährleistet werden müssen.

Nach Vorgabe der EU müssen allerdings zukünftig – spätestens ab dem 1.1.2013 – Papierrechnungen und elektronische Rechnungen zwingend gleich behandelt werden. Diese Neuregelung setzt Deutschland nun mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 bereits vorzeitig um.

Die sehr hohen technischen **Anforderungen** bei der Umsatzsteuer an elektronisch übermittelte Rechnungen werden damit **erheblich herabgesetzt** und liberalisiert.

**Neu:** Es ist kein bestimmtes technisches Übermittlungsverfahren mehr vorgeschrieben. Die Regelung ist vielmehr technologieneutral ausgestaltet. Der Rechnungsaussteller ist frei in seiner Entscheidung, in welcher Weise er Rechnungen übermittelt, sofern der Empfänger dem zugestimmt hat. Insbesondere eine elektronische Signatur ist nicht mehr vorgeschrieben, kann aber gleichwohl verwendet werden.

Damit können zukünftig auch elektronische Rechnungen, die z.B. per E-Mail, als PDF- oder Textdatei (als E-Mail-Anhang oder Web-Download) übermittelt werden, zum Vorsteuerabzug berechtigen, ohne dass es einer Signatur bedarf.

Bei der Überprüfung einer Rechnung im Hinblick auf den Vorsteuerabzug müssen Unternehmer - wie bisher bereits bei Papierrechnungen – die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleisten.

Unter Echtheit der Herkunft ist dabei die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers zu verstehen. Der Inhalt ist dann unversehrt, wenn die erforderlichen Angaben unverändert sind.

Die Speicherung der Inhalts- und Formatierungsdaten der elektronischen Rechnung muss auf einem Datenträger erfolgen, der keine Änderungen zulässt. Der Originalzustand der übermittelten Daten muss erkennbar sein.

**Wichtig auch:** Mit der Neuregelung ist keine Veränderung der Anforderungen an Papierrechnungen verbunden.

Die vorstehenden Änderungen sind **rückwirkend** auf alle Rechnungen anzuwenden, die nach **dem 30.6.2011** ausgestellt wurden, sofern die zugrunde liegenden Umsätze nach dem 30.6.2011 ausgeführt werden.

Sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gut und gerne.